



Der Bürgermeister

**Öffentliche
Beschlussvorlage
128/2011**

Dezernat I, gez. Höing

Federführung:
14-Rechnungsprüfung
Produkt:
14.01 Rechnungsprüfung

Datum:
26.05.2011

Beratungsfolge:
Rechnungsprüfungsausschuss

Sitzungsdatum:
07.06.2011

Entscheidung

Prüfung des Jahresabschlusses 2007

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, der Vergabe der Prüfung des Jahresabschlusses 2007 an einen Dritten als Prüfer gem. § 103 Abs. 5 GO NRW zuzustimmen

Sachverhalt:

Nach Aufstellung, Prüfung und Feststellung der Eröffnungsbilanz wird der Jahresabschluss 2007 z. Z. erstellt. Der vom Kämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses ist dem Rat zuzuleiten. Die Prüfung des Entwurfs erfolgt gem. § 101 GO NRW durch den Rechnungsprüfungsausschuss, der sich hierzu der örtlichen Rechnungsprüfung bedient.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz ist von den Mitarbeitern des Rechnungsprüfungsamtes in eigener Verantwortung selbst durchgeführt worden. Auf Grund einer anstehenden personellen Veränderung durch Versetzung des Amtsleiters in den Ruhestand wird es nicht möglich sein, die Prüfung des Jahresabschlusses 2007 in eigener Regie durchzuführen. Es muss erst eine umfangreiche Ausbildung des neuen Leiters erfolgen. Darüber hinaus wird neben der Qualifizierung der Prüfer auch eine entsprechende Erfahrung benötigt, die erst durch die Begleitung bei der ersten Jahresabschlussprüfung vermittelt wird. Eine Fremdprüfung ist auch sinnvoll, da sich beim Jahresabschluss eine grundsätzliche Weichenstellung für die künftige Haushaltswirtschaft und die Jahresabschlüsse ergibt.

Nach § 103 Abs. 5 GO NRW kann sich die örtliche Rechnungsprüfung mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen. Dies kann eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Gemeindeprüfungsanstalt sein. Von diesem Recht der Beauftragung eines Dritten als Prüfer möchte die örtliche Rechnungsprüfung Gebrauch machen.

Der Bürgermeister hat einer Vergabe der Prüfung an einen Dritten zugestimmt. Die Haushaltsmittel sind durch eine Rückstellung beim Jahresabschluss zur Verfügung zu stellen.

